



Schwäbisch Gmünd, 30.01.2014  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 025/2014

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Ortschaftsrat Straßdorf**

zur Bekanntgabe  
- öffentlich -

**Ortschaftsrat Rechberg**

zur Bekanntgabe  
- öffentlich -

**Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages für die Stadtteile Straßdorf und Rechberg**

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die
  - EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft, Ellwangen, und
  - Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, Schwäbisch Gmünd,Angebote zum Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Stromversorgung in Schwäbisch Gmünd, Stadtteile Straßdorf und Rechberg, unterbreitet haben.
2. Der Gemeinderat nimmt das ihm vorliegende Ergebnis der Bewertung der Angebote zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat nimmt zum Angebot der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH die gutachterliche Stellungnahme von RÜHLING ANWÄLTE und in Bezug auf den zu Grunde liegenden sog. „Mustervertrag“ das Gutachten der WIBERA AG zur Kenntnis.



4. Der Gemeinderat macht sich das Ergebnis der Bewertung (Ziff. 2 des Beschlussantrages) zu eigen und stimmt den Erwägungsgründen der Verwaltung für den Beschlussvorschlag im Hinblick auf die nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz erforderliche öffentliche Bekanntmachung zu.
5. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines „Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung in den Stadtteilen Straßdorf und Rechberg der Stadt Schwäbisch Gmünd“ zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH unter Einschluss seiner Anlagen und des Begleitbriefes zu.  
Kein Bestandteil des von der Stadt Schwäbisch Gmünd anzunehmenden Konzessionsvertrages sind § 7 Abs. 2 und Abs. 3 sowie im Begleitbrief die Regelungen in Nr. B 14, B 15, B 18, B 19, B 24 und B 25.  
Der Vertrag beginnt am 01.10.2015 und endet am 30.09.2035.

### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen benötigt einen Vertrag mit der Stadt Schwäbisch Gmünd über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum betreffenden Energieverteilernetz der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt gehören. Solche Verträge werden traditionell kurzgefasst als „Konzessionsvertrag“ bezeichnet.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat im Bundesanzeiger vom 08.06.2012 das Ende des Stromkonzessionsvertrages bekannt gemacht. Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Stromversorgung der Stadtteile Straßdorf und Rechberg haben, wurden in dieser Bekanntmachung um Mitteilung bis spätestens 30.09.2012 gebeten.

Mit einer weiteren Bekanntmachung der Stadt im Bundesanzeiger am 22.07.2013 wurde den am Abschluss des Konzessionsvertrages interessierten Unternehmen für die Abgabe von zuschlagsfähigen Angeboten eine Frist zum 23.10.2013 gesetzt.

Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen sind für das Vorhaben im Wesentlichen § 46 EnWG und § 107 Gemeindeordnung.

Die Verwaltung hat Interessenten ihre Vorstellungen zu den vertraglichen Regelungen und die Kriterien für die Bewertung der eingehenden Angebote zur Verfügung gestellt.

Folgende Bewerber haben einen Konzessionsvertrag mit ergänzenden Vereinbarungen angeboten:

- EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft, Ellwangen, und
- Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, Schwäbisch Gmünd.

Die Verhandlung der Angebote sollte gemäß den Festlegungen der Bekanntmachung im Bundesanzeiger bis zum 08.11.2013 abgeschlossen sein. Die Frist wurde nach Abstimmung mit allen Anbietern auf den 22.11.2013 verlängert.



Der Verwaltungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 05.02.2014 von Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Helmut Meng, und Herrn Rechtsanwalt Rühling, beide Stuttgart, über das Ergebnis der Auswertung der Angebote informiert.

Die näheren Angaben zum Verfahren und zum Ergebnis der Bewertung wurden den Mitgliedern des Gemeinderats in der zusammenfassenden Auswertung der Angebote zur Verfügung gestellt.

Bestplatziert ist das Angebot der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH.

Nach § 107 Gemeindeordnung ist regelmäßig das Gutachten eines Sachverständigen vor Abschluss eines Konzessionsvertrages einzuholen.

Die von allen Anbietern der Stadt Schwäbisch Gmünd angebotenen Konzessionsverträge entsprechen dem von Gemeindetag und Städtetag mit der EnBW im Jahre 2005 ausgehandelten und im Sommer 2012 nachgebesserten Musterkonzessionsvertrag.

Für den Strommustervertrag 2005 wurde das erforderliche Sachverständigengutachten (Wibera AG) eingeholt (Stand: 24.11.2005); das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 23.07.2012 bestätigt, dass für die im Jahr 2012 aktualisierte Fassung die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens entbehrlich ist, da die verhandelten Änderungen des Musterkonzessionsvertrages in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Gemeinden sind.

Wegen der Bewertung der „Ergänzungen zur konzessionsvertraglichen Regelung“ wird auf die gutachterliche Stellungnahme von RÜHLING ANWÄLTE vom 22.01.2014 verwiesen, sie liegt den Mitgliedern des Gemeinderats vor.

Die Verwaltung ist der Auffassung, die Regelungen in § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Konzessionsvertrages sowie im Begleitbrief die Regelungen in Nr. B 14, B 15, B 18, B 19, B 24 und B 25 nicht anzunehmen. Das Gutachten stützt diese Auffassung.

Die Entscheidung des Gemeinderates ist nach § 46 Abs. 3 EnWG öffentlich bekannt zu machen („Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen ... ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.“).

Die maßgeblichen Gründe der Verwaltung, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Konzession an die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH zu vergeben, sind die Folgenden:

„Für die Stadt Schwäbisch Gmünd ist die Vergabe der Stromkonzessionen an die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH für die Erreichung der Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes am besten geeignet, im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge die weitere Entwicklung der Infrastruktur in der Gemeinde unter Beachtung der Ziele der sicheren, preiswerten, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Energieversorgung im Sinne des § 1 EnWG mitzugestalten.“

Von zwei Unternehmen sind konzessionsvertragliche Regelungen angeboten worden. Die Angebote der Unternehmen beinhalten zu den meisten



Gesichtspunkten, die die Stadt Schwäbisch Gmünd in ihren Bewertungskriterien anspricht, vertragliche Regelungen.

Die Stadtwerke bieten Netznutzung für einen Teil der Verbraucher (Haushaltskunden) derzeit günstiger als der Wettbewerber an.

Das Angebot der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH zeichnet sich gegenüber dem Angebot des Wettbewerbers durch umfassendere, rechtlich verbindliche Regelungen zugunsten der Stadt Schwäbisch Gmünd aus.

Die Stadtwerke gehen weitergehende Verpflichtungen zur umweltgerechten Ausgestaltung ihres Netzbetriebes ein.

Die Stadtwerke sind bereit, endgültig stillgelegte Stromversorgungsanlagen aus den öffentlichen Straßen und Wegen auf Verlangen der Stadt ohne weitere Bedingungen zu entfernen. Sie waren bereit dazu, mit der Stadt lange Verjährungsfristen (wie vor 2002 allgemein üblich) zu vereinbaren.

Die Regelung zu den Netzausfallzeiten ist für die Stadt Schwäbisch Gmünd günstiger als vom Wettbewerber angeboten.“

Der Konzessionsvertrag muss gem. §§ 108, 121 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.